

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 123/10 B

L 5 KR 118/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KR 204/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 17.11.2010 zugestellte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 4.11.2010 mit einem von ihm unterzeichneten und am 20.12.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 14.12.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und angekündigt, diese innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig, denn es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

